

## **Auszug aus der Richtlinie (FIBauVwV) - Anlage 1:**

Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten - Fassung Juni 2010

### **§5 Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher**

#### **5.1 Rettungswege**

##### 5.1.1

Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.

##### 5.1.2

Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

##### 5.1.3

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

#### **5.2 Lüftung**

##### 5.2.1

Es muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.

##### 5.2.2

Küchen müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.

#### **5.3 Rauchabzüge**

Sind mehr als 1.500 Besucher zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 vom Hundert der Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (z.B. Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.

#### **5.4 Beheizung**

##### 5.4.1

Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von

Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschränkt sind.

#### 5.4.2

Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens ein Meter entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens drei Meter entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens zwei Meter entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.

### 5.5 Beleuchtung

Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen haben.

### 5.6 Bestuhlung

#### 5.6.1

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 0,50 Meter breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 Meter haben.

#### 5.6.2

An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 10, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

#### 5.6.3

In Logen mit mehr als 10 Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.

#### 5.6.4

Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 Meter nicht unterschreiten.

#### 5.6.5

Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 Meter sein.

### 5.6.6

Bei Biertischgarnituren gelten folgende Regelungen:

Nummer 5.6.1 und 5.6.4 sind nicht anzuwenden. Die Sitzplatzbreite beträgt 0,44 Meter.  
Abweichend von Nummer 2.2.2 dürfen zwischen den Stirnseiten Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 Meter vorgesehen werden, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind.  
Diese Gänge müssen zu Rettungswegen führen.

**Quelle:**

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVSH-VVSH000004974&psml=bssshoprod.psml&max=true>